

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII - Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	21.06.2016

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss –Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie- beschließt, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltsplans 2016, die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 106.223,00 Euro aus dem Teilergebnisplan 0603 –Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen), Haushaltsjahr 2016 für die Zeit vom 01.01.2016 – 30.06.2016.

Gemäß den Anträgen der freien Träger verteilen sich die Mittel wie folgt:

PEV – Familienbildung (Qualifizierung/ Fortbildung)	31.660,00 Euro
Malteser Hilfsdienst e.V. (1. Hilfe-Kurse)	7.574,00 Euro
Familien Forum Deutz Mülheim (Qualifizierung/ Fortbildung)	18.547,00 Euro
Evangelische Familienbildungsstätte (Qualifizierung/ Fortbildung)	16.500,00 Euro
Freies Bildungswerk Rheinland (Qualifizierung/ Fortbildung)	22.442,00 Euro
PME Familienservice (Fortbildung)	7.100,00 Euro
Kontaktstelle Kindertagespflege (Fachtag Kindertagespflege)	2.400,00 Euro
Gesamt:	106.223,00 Euro

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>106.223,00</u>	€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	€ _____ <u>0</u> %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Nach § 23 SGB VIII stellt die Kindertagespflege ein geeignetes Betreuungsangebot –vorrangig für Kinder unter 3 Jahren- dar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 wird für die Ausübung der Kindertagespflege eine Qualifizierung der Tagespflegeperson vorausgesetzt, sowie die fachliche Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege als weitere Maßgabe gesetzlich vorgeschrieben. Die v.g. Träger bieten eine Qualifizierung für zukünftige Tagespflegepersonen, sowie an den Bedarfen der Tagespflegepersonen angelegte Fortbildungsangebote zum Ausbau und zur Sicherung der Qualität in Kindertagespflegestellen an.

Die Maßnahme ist im Rahmen von § 82 GO zu Erreichung der veränderten Zielquote im Ausbau von Plätzen unter 3 Jahren in der Kindertagespflege unabdingbar (Ratsbeschluss vom 24.11.2011). Da der Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3 jährige mit einer Zielquote von 40% aufgrund der massiv gestiegenen und weiter steigenden Kinderzahlen noch nicht ganz abgeschlossen ist, wird den Trägern, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltsplans 2016, ein Zuschuss für die Zeit vom 01.01.2016 – 30.06.2016 gewährt. Mit Stand April 2016 beträgt die Versorgungsquote U3 39,2%. Das Verhältnis von institutioneller Kindertagesbetreuung in Kitas zu Kindertagespflege beträgt 75: 25. Da der nach Ratsbeschluss von 2009 zunächst anvisierte institutionelle Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nicht im gewünschten Maß erreicht werden konnte, beschloss der Rat der Stadt Köln am 24.11.2011 den Ausbau von Betreuungsplätzen im Bereich U3 vermehrt über Kindertagespflege zu steuern. Der bestehende Beschluss wurde dahin gehend geändert, dass über die Kindertagespflege insgesamt 30 % (vorher 20%) des Aufbaus getragen werden sollen.

Inzwischen wurde durch eine flächendeckend durchgeführte Elternbefragung zum Versorgungsbedarf U3 deutlich, dass eine Versorgungsquote von 40% nicht ausreicht. Die Eltern wünschen sich eine Versorgungsquote von 52%, und zwar in einem Verhältnis von institutioneller Kindertagesbetreuung in Kitas zu Kindertagespflege von 89: 11. Den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Köln liegt eine Vorlage zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in einem ersten Schritt auf 50% bis zum Jahr 2020

und in einem zweiten Schritt auf 52% vor (siehe Session 2877/2015). In der Ausbauvorlage sind die von den Eltern gewünschten Bedarfsquoten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zugrunde gelegt und in die Zukunft projiziert worden. Der weitere Ausbau U3 sollte demnach vor allem durch die Realisierung neuer Kitaplätze erfolgen. Soweit dies im geplanten Umfang gelänge, könnte die Zahl der Kindertagespflegeplätze theoretisch konstant gehalten und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. reduziert werden.

Die in der vorliegenden Beschlussvorlage in Rede stehende Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen ist in jedem Fall notwendig, um der gegebenen Fluktuation von Tagespflegepersonen in Höhe von jährlich rund 20% zu begegnen und das gegebene Angebot aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig sind die planerischen Überlegungen der o.g. Ratsvorlage zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung bis 2020ff. nicht dahingehend miss zu verstehen, als das eine zwingende Obergrenze von Tagespflegeplätzen und -personen definiert würde. Das wäre nicht realitätsgerecht.

Mit Blick auf den zu erfüllenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ab 1-Jährige bei massiv steigenden Kinderzahlen und zur Sicherheit angesichts der grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Realisierung neuer Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenzen und -engpässe, sollten zusätzliche Potenziale in der Tagespflege auch eingelöst werden.

Hierzu muss neuen Tagespflegepersonen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden. Eine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Nachweis der fachlichen Eignung, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wird. Die Schulung der neuen Tagespflegepersonen erfolgt über Lehrgänge der angeführten Träger. Sie ist somit Voraussetzung zur Erreichung des vom Rat der Stadt Köln angelegten Zielerreichungsgrades zur Umsetzung des Rechtsanspruches 2013. Gerichtlichen Klagen von Eltern bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches und daraus entstehende Kosten für die Stadt Köln werden somit vorgebeugt.